

## **Bekanntmachung**

### **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fuchsstadt, Landkreis Bad Kissingen Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeinde Fuchsstadt hat in der Sitzung vom 13.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ beschlossen und am 27.04.2021 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 30.08.2021 bis 01.10.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.08.2021 bis 17.09.2021 statt.

In der Sitzung vom 22.11.2022 hat der Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt und den Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ in der Fassung vom 22.11.2022 gebilligt.

#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung von Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf einer Fläche von ca. 42,3 ha geschaffen werden und somit ein Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet werden. Der Änderungsbereich umfasst eine gesamte Fläche von 64,5 ha.

Bauleitplanerische Grundlage sind die 7. und 12. Änderungen des Flächennutzungsplans. Darin sind die Flächen überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es soll die Änderung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ und der Nachnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erfolgen.

Der Standort befindet sich hinter der Lauerbachshöhe und ist durch bestehende Waldflächen sightgeschützt. Die Flächen sind derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich einige geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereichs, in welche jedoch nicht eingegriffen wird. Die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Bodendenkmäler wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmäler sowie zum Artenschutz, werden auf Ebene des Bebauungsplans, der parallel aufgestellt wird, festgesetzt. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplans konkret ermittelt und festgesetzt. Auf Ebene der 15. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die vorbereitende Darstellung der Ausgleichsflächen, welche ebenfalls dem langfristigen Biotopverbund dienen.

#### **Geltungsbereich (o. M.)**

Der Änderungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Süden von Fuchsstadt, ca. 2 km Luftlinie vom bebauten Ort entfernt. Das Plangebiet befindet sich vollständig auf den Fl. Nrn. 5861, 5862, 5863, 5864, 5865, 5866, 5867, 5868, 5869, 5870, 5871, 5872, 5879/1, 5880, 5881, 5882, 5883, 5890, 5891, 5920, 5922, 5923, 5924, 5925, 5926, 5927, 5928, 5929, 5930, 5931, 5932, 5933, 5934, 5935, 5936, 5937, 5938, 5939, 5940, 5941, 5942, 5943, 5948, 5949, 5950, 5951, 5953, 5954, 5955 und 5955/1 sowie auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 5886/1, die jeweils innerhalb der Gemarkung Fuchsstadt liegen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



### **Verfahrensart**

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kissingen vom 17.09.2021, kann die Vorgehensweise mitgetragen werden, dass nur ein detaillierter Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“

erarbeitet wird, der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 15. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die Aussagen auf die Planungsalternativen zum Standort beschränkt. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), der Begründung (Teil B) und der Zusammenfassung des Umweltberichts (Teil C) zum im parallel aufgestellten Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Lauerbach“, kann mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, Gutachten sowie des Umweltberichts zu voran genanntem Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, den 05.12.2022. bis einschließlich Mittwoch, den 11.01.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen sowie in der Gemeinde Fuchsstadt (Rathaus Fuchsstadt, Kissinger Str. 37, 97727 Fuchsstadt) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der VGem Elfershausen sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich	von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Fuchsstadt sind:

Montag, Mittwoch, Freitag	von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr,
Dienstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fuchsstadt unter **<https://www.fuchsstadt.de/aktuelles/freiflaechenphotovoltaik/index.html>** veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten zum Artenschutz;
- Bericht zur archäomagnetischen Prospektion;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Immissionen, Niederschlagswasser, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz und Bodenwertigkeit, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz sowie regionalplanerische Vorbehaltsgebiete.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Fuchsstadt, 23.11.2022  
Gemeinde Fuchsstadt  
gez.  
René Gerner  
Erster Bürgermeister